



## Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Eva Gottstein, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Joachim Hanisch, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

### **Reform des Sexualstrafrechts – Schutzlücken bei sexuellen Übergriffen schließen und Istanbul-Konvention umsetzen!**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene im Rahmen der Reform des Sexualstrafrechts für einen umfassenden Schutz des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung und eine Anpassung des § 177 Strafgesetzbuch (Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung) einzusetzen. In Umsetzung der Vorgaben der Konvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) ist künftig am fehlenden Einverständnis des Opfers anzuknüpfen.

### **Begründung:**

Am 11. Mai 2011 hat Deutschland das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) unterzeichnet. Art. 36 dieser Konvention verlangt, dass die Unterzeichnerstaaten „nicht einverständliche sexuelle Handlungen“ unter Strafe stellen. Art. 36 Nr. 2 führt hierzu aus: „Das Einverständnis muss freiwillig als Ergebnis des freien Willens der Person, der im Zusammenhang der jeweiligen Begleitumstände beurteilt wird, erteilt werden.“

Eine Ratifizierung der Konvention durch Deutschland ist bislang nicht erfolgt. Die derzeitige Regelung in § 177 StGB erfüllt die Vorgabe der Kriminalisierung und Ermöglichung wirksamer Strafverfolgung aller nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen nicht. Auch der jetzige Referentenentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuchs sieht die notwendige Anpassung der Vorschrift nicht vor.

Unter den Tatbestand des § 177 StGB fallen nach derzeitiger Rechtslage nur Fälle, in denen der Täter das Opfer durch Gewalt oder Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben oder unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an diesen vorzunehmen.

Folglich spielt der fehlende Wille des Opfers keine Rolle, sondern es müssten für eine Strafbarkeit Faktoren wie „Gewalt“, „Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben“ oder „Ausnutzen einer schutzlosen Lage“ gegeben sein. Auch die letzte Tatbestandsalternative erfasst nur einen Teil der Taten, die ohne Gewalt oder Drohung erfolgen, z.B. wenn der Tatort im Wald liegt.

Dies führt dazu, dass zahlreiche strafwürdige Situationen nicht als Vergewaltigung unter Strafe gestellt sind, sondern allenfalls eine Verurteilung als Nötigung in Betracht kommt. Auf diese Problematik weist auch der Deutsche Juristinnenbund in seiner Stellungnahme vom 9. Mai 2014 unter Aufführung zahlreicher Beispielfälle hin (vgl. Nr. 2a „Stellungnahme zur grundsätzlichen Notwendigkeit einer Anpassung des Sexualstrafrechts (insbesondere § 177 StGB) an die Vorgaben der Konvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) von 2011“). Widerspricht das Opfer nicht mit Worten, wird es vom Täter überrascht oder ist es aus Angst erstarrt bzw. hält es körperlichen Widerstand für aussichtslos oder befürchtet es dadurch weitere Verletzungen, so kann der Täter derzeit nicht nach § 177 StGB bestraft werden. Wenn durch das Opfer eindeutig vermittelt wird, dass sexuelle Handlungen abgelehnt werden, so muss dies aber u.E. als sexuelle Nötigung/Vergewaltigung unter Strafe stehen. Zwar bliebe die Beweiserhebung auch nach einer Änderung der Regelung und einer Anknüpfung an das fehlende Einverständnis des Opfers schwierig. Jedoch wäre eine Anpassung ein wichtiges Signal für die Opfer und die Ermittlung des Sachverhalts wäre grundsätzlich weniger belastend für diese. Außerdem wäre eine Änderung ein deutliches Zeichen für potenzielle Täter, dass künftig das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung umfassend zu respektieren ist und kein Spielraum aufgrund der bisherigen Regelungslücken mehr besteht. Da nach § 184g StGB sexuelle Handlungen von einiger Erheblichkeit sein müssen, wird auch künftig verhindert, dass der Tatbestand auf nicht strafwürdiges Verhalten ausgeweitet wird.